

Förderung von Heizungsanlagen in Sanierung und Neubau

Ausgelöst durch das kürzlich erschienene Klimaschutzprogramm 2030 wurde zum 01.01.2020 die „Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen erneuerbarer Energien im Wärmemarkt (Marktanreiz-programm)“ der **BAFA** angepasst.

Fast gleichzeitig (zum 24.01.2020) haben sich auch Änderungen in den Förderprogrammen der **KfW**, sowie im **Steuerrecht** ergeben.

Über alle Programme ist auch der Einsatz von Uponor – Produkten förderfähig

Zu beachten ist : Die Kumulierung mit anderen Fördermitteln ist grundsätzlich möglich. Die Summe aus Krediten, Zuschüssen und Zulagen darf die Summe der förderfähigen Kosten nicht überschreiten.

Ein Projekt mit BAFA – Förderung (MAP) kann z.B. mit den KfW Programmen 153 und 167 kumuliert werden. Die (Heizungs-) Anlage selbst wird allerdings nicht doppelt gefördert. Nicht zulässig ist jede Kumulierung mit der Steuerermäßigung.

Übersicht :

BAFA

Art der Heizung	Gebäudebestand		Neubau
	Fördersatz	Fördersatz mit Austausch Ölheizung	Fördersatz
Solarthermieanlage	30%	30%	30%
Biomassenanlage oder Wärmepumpe	35%	45%	35%
Erneuerbare Energien Hybridheizung (EE-Hybride)	35%	45%	35%
Nachrüsten eines Sekundärbauteils für die Biomasseanlage zur Partikelabscheidung oder Brennwertnutzung	35%		35%
Gas Hybridheizung	mit erneuerbarer Wärmeerzeugung	40%	
	mit späterer Einbindung der erneuerbaren Wärmeerzeugung (Renewable Ready)	20%	
Der Fördersatz gilt im Gebäudebestand auch für alle notwendigen Arbeiten im Zusammenhang mit dem Tausch des Wärmeerzeugers			Keine besondere Förderung für Uponor Produkte, aber als Wärmeverteilsysteme müssen Flächenheizungen eingesetzt werden !
Förderfähige Uponor - Produkte im Gebäudebestand :			
Wärmeerzeuger	Verrohrung mit Uponor Rohren und Fittingen		
	Anbindung einer außenstehenden Wärmepumpe mit Uponor Ecoflex		
Wärmeverteilung	Umstellung von Einrohr- auf Zweirohrsystem mit Uponor Rohren und Fittingen		
	Alle notwendigen Änderungen im Verteilnetz		
Wärmeübergabe	Alle Uponor Flächenheizungen (Fußboden, Wand und Decke) inkl. Estrich		
	Uponor Raumregeltechnik		
	Hydraulischer Abgleich mit Smatrix		
Warmwasser	Notwendige Verrohrung bei Umstellung auf eine zentrale Warmwasserbereitung		
Zu beachten : Maximale Förderung 45 % (bei Ölkesseltausch) Förderfähige Kosten bis 50.000 € pro Wohneinheit Beantragung vor Baubeginn Austausch von Pumpen gegen Effizienzpumpen und hydraulischer Abgleich auch als Einzelmaßnahme förderfähig			

KfW

Förderprogramme	Gebäudebestand	Neubau
151 / 152 Energieeffizient Sanieren (Kredit mit Tilgungszuschuss)	X	
153 Energieeffizient Bauen (Kredit mit Tilgungszuschuss)		X
430 Energieeffizient Sanieren (Investitionszuschuss)	X	
167 Energieeffizient Sanieren (Ergänzungskredit)	X	
433 Energieeffizient Bauen & Sanieren (Zuschuss Brennstoffzelle)	X	X
431 Energieeffizient Bauen & Sanieren (Zuschuss Baubegleitung)	X	X
Förderfähige Uponor - Produkte in Einzelmaßnahmen (Beispiele):		
Erneuerung / Einbau einer Lüftungsanlage --> z.B. inkl. Comfort Air		
Erstanschluss an Nah- und Fernwärme --> z.B. Ecoflex im / zum Nahwärmenetz		
Optimierung bestehender Heizungsanlagen sofern diese älter als zwei Jahre sind --> Smatrix		
Förderfähige Uponor - Produkte beim Austausch von Heizung und Warmwasserbereitung :		
Heizungsrohrnetz inkl. Trinkwasserversorgung, Heizflächen		
Fußbodenheizung inkl. Estrich, Trittschalldämmung, Bodenbelag		
Wandheizung inkl. Putzarbeiten		
Hydraulischer Abgleich		
Rohrnetz bei Erstanschluss an Nah- und Fernwärme		
Einbau von Regelungstechnik inkl. notwendiger Elektroarbeiten		
Förderfähige Uponor - Produkte bei der Optimierung bestehender Heizungsanlagen :		
Hydraulischer Abgleich		
Erstmaliger Einbau von Flächenheizsystemen (VL ≤ 35°C)		
Rohrsystem bei Integration des Warmwassersystems in die Heizungsanlage		
Einbau und Ersatz von Regelungstechnik		
Zu beachten :	Bei Beantragung von KfW - Mitteln ist generell ein Energieeffizienz - Experte einzubinden Förderfähige Kosten bis 120.000 € pro Wohneinheit (Einzelmaßnahmen bis 50.000 € / WE) Beantragung vor Baubeginn	

Steuerrecht

Im Rahmen des „**Gesetz zur Umsetzung des Klimaschutzprogramms 2030 im Steuerrecht**“ werden einige Änderungen im **Einkommensteuergesetz** vorgenommen.

Für den Heizungsbereich ist eine Änderung im §35c „Steuerermäßigung für energetische Maßnahmen...“ interessant.

7 % der Aufwendungen (max.14.000,- €) einer Maßnahme dürfen im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahme direkt von der Steuerlast abgezogen werden.

Weitere **7 %** (max.14.000,- €) im Folgejahr und weitere **6 %** (max.12.000,- €) im dritten Jahr.

Die grundsätzlichen Anforderungen für die Anerkennung entsprechen denen der KfW, hier reicht jedoch als Beleg eine Bescheinigung des ausführenden Fachunternehmens.

Die Steuerermäßigung kann nur für Anlagen oder Anlagenteile in Anspruch genommen werden, die keine weitere öffentliche Förderung (KfW oder BAFA) erhalten haben.